



BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN
061 956 90 00 • info@hoelstein.bl.ch • www.hoelstein.ch

Reglement für den Wärmeverbund der Gemeinde

vom 21. November 2016

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein, gestützt auf § 21 Absatz 3 der Gemeinde-rechnungsverordnung vom 14. Februar 2012 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

1. ZWECK UND MITTEL

§ 1 Zweck

Der Wärmeverbund der Gemeinde (nachstehend Wärmeverbund) ermöglicht Liegenschaftsei-gentümern den Bezug von zentral produzierter Wärme-Energie zu kostengünstigen Konditionen und nach ökologischen Grundsätzen.

§ 2 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für die Versorgung von Liegenschaftseigentümern innerhalb eines Perime-ters gemäss Plan im Anhang mit Wärme-Energie aus dem Wärmeverbund. Anpassungen am Pe-rimeter durch Leitungsausbau sind möglich.

²Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 3 Spezialfinanzierung

¹Es besteht eine Spezialfinanzierung für den Betrieb des Wärmeverbundes.

²Mit der Spezialfinanzierung wird die zweckgebundene, ausschliesslich gebührengetragene Fi-nanzierung des Wärmeverbundes sichergestellt.

³Aus der Spezialfinanzierung werden sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wärmeverbund finanziert. Verwaltungsinterne Leistungen werden der Spezialfinanzierung als in-terne Verrechnungen belastet.

⁴Die Benützungsgebühren und die Administrativgebühren haben den laufenden Betrieb des Wärmeverbundes zu decken. Aus den Benützungsgebühren ist ein Überschuss zu generieren. Dieser Überschuss und die Anschlussbeiträge werden zur Finanzierung der Investitionen des Wärmeverbundes verwendet.

2. AUSBAU UND ERNEUERUNG

§ 4 Zuständigkeit

Bau, Betrieb und Verwaltung des Wärmeverbundes sind Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat entscheidet über Ausbau und Linienführung des Verteilnetzes sowie über Erneuerungsmassnah-men. Er beantragt der Gemeindeversammlung die nötigen Investitionskredite.

§ 5 Anschlussgesuch

¹Ein Liegenschaftseigentümer, der einen Anschluss an das Verteilnetz wünscht, hat der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Die Prüfung eines Gesuches ist kostenlos. Für die Erteilung der Anschlussbewilligung wird eine Gebühr erhoben.

²Der Gemeinderat lässt durch eine Fachfirma die technischen Möglichkeiten eines Anschlusses prüfen und sowohl die privaten Erstellungs- und Anschlusskosten als auch die Investitionskosten für den Wärmeverbund schätzen. Nur wenn sich letztere im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Wärmeverbundes vertreten lassen, wird das Gesuch bewilligt.

§ 6 Hausanschluss, Wärmezähler, zusätzliche Betriebseinrichtungen

¹Der Hausanschluss vom Verteilnetz bis und mit Absperrarmatur nach Hauseintritt inklusive Wärmezähler wird durch die Gemeinde erstellt.

²Die Kosten für den Hausanschluss übernimmt der Wärmeverbund. Der Wärmeverbund ist Eigentümer der Hauszuleitung bis und mit Absperrarmatur nach Hauseintritt inklusive Wärmezähler.

³Für den Hausanschluss wird die wirtschaftlichste Leitungsführung im Verteilnetz gewählt. Hat der Liegenschaftseigentümer besondere Wünsche betreffend Hausanschluss, so muss er die daraus resultierenden Mehrkosten übernehmen.

⁴Die Platzierung einer für den Betrieb des Wärmeverbundes allenfalls erforderlichen zusätzlichen Einrichtung an einem für das Betriebspersonal jederzeit zugänglichen Ort wird zusammen mit dem Liegenschaftseigentümer festgelegt.

⁵Müssen wegen baulicher Änderungen an Liegenschaften der Hausanschluss sowie allfällige zusätzliche Einrichtungen für den Betrieb des Wärmeverbundes verlegt werden, so gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

§ 7 Hausinstallationen, Wärmetauscher

Die Installationen innerhalb des Hauses ab Absperrarmatur nach Hauseintritt und der Wärmetauscher sind Sache des Liegenschaftseigentümers. Für die nötigen Arbeiten bei Anschluss, Erweiterung oder Änderung ist zwingend ein fachlich ausgewiesenes Unternehmen beizuziehen.

§ 8 Wärmelieferungsvertrag

¹Der Gemeinderat schliesst mit dem Liegenschaftseigentümer einen Wärmeliefervertrag ab.

²Gegenstand des Vertrages sind die individuellen technischen Bedingungen und Konditionen des Anschlusses an den Wärmeverbund.

3. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

§ 9 Anschlussbeitrag

¹Der Liegenschaftseigentümer hat einen einmaligen Anschlussbeitrag zu bezahlen.

²Der Anschlussbeitrag ist beim Anschluss der Liegenschaft an den Wärmeverbund fällig.

§ 10 Benützungsgebühren (Wärmekosten)

¹Sobald ein Gebäude am Wärmeverbund angeschlossen ist, sind die jährlichen Benützungsgebühren für das Objekt zu entrichten.

²Die Wärmezähler werden periodisch durch den Wärmeverbund abgelesen. Das Ablesen kann auch an die Liegenschaftseigentümer delegiert werden.

³Die Wärmelieferungsperiode dauert vom 1. September bis 31. Mai des Folgejahres. Die Wärmelieferung kann auch ausserhalb dieser Periode erfolgen. Der Gemeinderat bestimmt über solche Ausnahmen. Er kann die Zuständigkeit delegieren.

⁴Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ende der Abrechnungsperiode.

⁵Die Gebühr ist 30 Tage nach Rechnungstellung fällig.

⁶Die Benützungsgebühren werden dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt. Ihm obliegt die Weiterverrechnung an Mieter.

§ 11 Administrativgebühren

Wer von der Gemeinde spezielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesem Reglement beansprucht, hat eine Administrativgebühr zu entrichten, welche den der Gemeinde entstandenen effektiven Aufwand deckt.

§ 12 Beitrags- und Gebührenansätze

Anschlussbeitrag sowie Benützungsgebühren und Administrativgebühren werden als Anhang zu diesem Reglement mitbeschlossen.

4. RECHTE UND PFLICHTEN

§ 13 Kontrollrecht

Zu Mess-, Prüf- und Kontrollzwecken ist den beauftragten Gemeindeorganen oder entsprechendem Fachpersonal auf Voranmeldung Zutritt zu den mit Installationen versehenen Räumen zu gewähren.

§ 14 Durchleitungs- und Duldungsrecht

¹Jeder Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, die Durchleitung der Leitungen des Verteilnetzes gegen volle Entschädigung zu gestatten, wenn ein anderes Grundstück sonst nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten erschlossen werden kann.

²Liegenschaftseigentümer, die selbst über einen Anschluss am Verteilnetz verfügen oder einen solchen beantragen, verzichten im Rahmen des Wärmeliefervertrags auf eine Entschädigung, sofern über ihre Liegenschaft weitere Liegenschaften an das Verteilnetz des Wärmeverbundes angeschlossen werden.

³Die Gemeinde als berechnigte Grundeigentümerin und zugleich Betreiberin des Wärmeverbundes kann die Eintragung der Durchleitungsrechte im Grundbuch verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁴Die Liegenschaftseigentümer, die über einen Anschluss am Verteilnetz verfügen, haben allfällige für den Betrieb des Wärmeverbundes erforderliche zusätzliche Einrichtungen und deren Wartung zu gestatten. Unter solche zusätzliche Einrichtungen fallen Wärmezähler, Absperr-Armaturen, Schmutzfänger und dergleichen.

⁵Wird infolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderung einer Liegenschaft oder eines Grundstückes die Verlegung von Einrichtungen des Verteilnetzes erforderlich, so übernimmt der Wärmeverbund die Kosten.

§ 15 Meldepflicht

¹Wer an den Installationen innerhalb des Gebäudes Veränderungen oder Erweiterungen vornehmen lässt, ist der Gemeinde gegenüber meldepflichtig.

²Festgestellte Schäden an Hausanschlussleitung und Wärmezähler sind vom Liegenschaftseigentümer dem Wärmeverbund sofort mitzuteilen.

§ 16 Leitungskataster

Die Leitungsführung wird in den Katasterplänen der Gemeinde eingetragen und ist dort einsehbar.

§ 17 Lieferpflicht, Bezugspflicht

¹Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Liegenschaftseigentümer Wärme-Energie im Rahmen des vertraglich vereinbarten Bedarfs während der Heizperiode zu liefern. Der Wärmeverbund liefert die Wärme-Energie in Form von Warmwasser. Das Warmwasser des Wärmeverbundes muss vom Heiz- und Warmwassersystem der versorgten Liegenschaften hydraulisch getrennt sein.

²Der Liegenschaftseigentümer verpflichtet sich, während der Vertragsdauer die Wärme-Energie ab Wärmeverbund zu beziehen und die in Rechnung gestellten Kosten zu begleichen. Er verzichtet auf den Betrieb eigener Energie-Erzeugungsanlagen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Solaranlagen, Cheminées, Cheminéeöfen, sofern ihnen lediglich eine Hilfsfunktion zukommt.

§ 18 Haftung

¹Die Liegenschaftseigentümer haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung an ihren Leitungen und Installationen insbesondere am Wärmetauscher entstehen.

²Werden Einrichtungen des Wärmeverbundes durch Drittpersonen beschädigt, haften diese für den verursachten Schaden.

5. WIDERHANDLUNGEN UND SANKTIONEN**§ 19 Strafbestimmungen**

¹Mit Busse wird bestraft, wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

²Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der entstandene Behördenaufwand wird mit maximal CHF 150.00 pro Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 20 Beseitigungsverfügung

Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen, welche nach Inkrafttreten dieses Reglements entstanden sind.

§ 21 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, wie die Berechnung und Rechnungstellung von Gebühren kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Anschlussbeiträge oder Benützungsgebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Inkraftsetzung

¹Nach der Genehmigung dieses Reglementes durch die Finanz- und Kirchendirektion Basellandschaft beschliesst der Gemeinderat über dessen Inkrafttreten.

²Alle diesem Reglement zuwiderlaufenden früheren Erlasse werden auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein vom 21. November 2016

Gemeinderat Hölstein

Präsident



Gabriel Antonutti

Verwalter



Fritz Kammermann

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 22. Februar 2017.

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT

Anton Lauber, Regierungsrat

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 27. März 2017 per 1. Juli 2017

Gemeinderat Hölstein

Präsident



Gabriel Antonutti

Verwalter



Fritz Kammermann

Anhang 1 zum Reglement über den Wärmeverbund der Gemeinde

Gebühren

Gemäss § 12 des Reglements über den Wärmeverbund der Gemeinde vom 21. November 2016 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Tarif-Ordnung:

1. Beiträge

Anschlussbeitrag (§ 9)	CHF	750.00/kW *
------------------------	-----	-------------

2. Gebühren

Benützungsgebühren (§ 10)

- Grundkosten	CHF	80.00/kW *
- Arbeitskosten	CHF	0.11/kW *

Es findet eine jährliche Überprüfung und allfällige Anpassung der Grundkosten und Arbeitskosten gemäss Wärmepreisordnung vom März 2007 statt.

Administrativgebühren (§ 11)

- spezielle Dienstleistungen der Gemeinde	CHF	45.00/Std.
---	-----	------------

Gebühren im Strafverfahren (§ 20)

- Behördenaufwand	CHF	150.00/Std.
-------------------	-----	-------------

*Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich fakturiert.

Anhang 2 zum Reglement über den Wärmeverbund der Gemeinde

Perimeterplan

Übersichtsplan Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil

Datum: 28.01.2009